

11
Bewohnern im Gebiet in der Umgebung
der Dörfer, sich zu Mülhe nicht lassen sollen,
soll ihnen aber von dem Kommanden ein Personal
Kriegspit, und einen Hutten Mann gleich gut
und Erist gemilligt sein.

4.
Wann über Berg bewohnt oder auf Berg und Gütten
Arbeiter, durchlassbare Gassen oder Hüter
Lassen innewein bleibt ad ihnen zwar ofa
verpflichtet sich sollen in der Taxation festhalten
Inza in allwege ofa unigentlich davon uatuis
ten ratione personal aber bleiben in song zu,
sich in stur, in neuen Landen einige dolt
welche sich dolt Quardlich abzunehm wollen; nor,
sollen solte verfahren mit und so innewein sich
Danz solten alle in Berg, und Gütten lichte
mit einem Hutten Mann inoffenstafat Gesonst
und von verfahren.

Wann Einziglich bei den Dörfern einige Urweise in der Berg,
Verfahren über zum Teil zu einem Dörfer oder sonst
weiter Verfahren mit Hutten verfahren solten, so sollen
denen Bewohnern mit einem Hutten Mann festhalten, solche
allwege Kriegbleiben, und über dieses keine Civilpflicht
oder Verbrüderung haben, in der Gütten mit Beförderung
nach einigen Berg, Teil ihnen auftragen innewein, sein
dann auch alle von einander Berg, Lichte mit unigentlich
bewohnt mit den sonst verfahren. Sei und Abzug auf Enagro
Nachbar und Dörfer Gütten ganz. Verfahren sein sollen,
mit gleich sein.